

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Februar 2012

Polzeiverordnung



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Polizeiorgane	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	4
Art. 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Art. 5	Hilfeleistung	4
II.	Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 6	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 7	Schiessen	4
Art. 8	Schiessgelände	5
Art. 9	Jugendschutz	5
Art. 10	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	5
Art. 11	Einzäunungen	5
Art. 12	Umzüge, Veranstaltungen, Betteln	5
Art. 13	Tierhaltung	6
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 14	Schutz des Grundes	6
Art. 15	Öffentliches Eigentum	6
Art. 16	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	6
Art. 17	Absperren von Strassen und Wegen	6
Art. 18	Reinigung des öffentlichen Grundes-Ersatzvornahme	7
Art. 19	Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende	7
Art. 20	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	7
Art. 21	Rettungs- und Löscheinrichtungen	7
Art. 22	Pflanzen	7
Art. 23	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	7
IV.	Umweltschutz	8
Art. 24	Grundsatz	8
Art. 25	Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien	8

V.	Lärmschutz	8
Art. 26	Grundsatz	8
Art. 27	Nachtruhe	8
Art. 28	Sperrzeiten	9
Art. 29	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	9
Art. 30	Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien	9
Art. 31	Feuerwerk	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	10
Art. 32	Grundsatz	10
Art. 33	Aufschub der Schliessungsstunde	10
Art. 34	Freinacht	10
Art. 35	Hohe Feiertage	10
Art. 36	Dekoration	10
Art. 37	Warenverkauf	11
Art. 38	Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte	11
Art. 39	Taxi	11
VII.	Niederlassung und Aufenthalt	11
Art. 40	Grundsatz	11
VIII.	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	11
Art. 41	Bewilligungen	11
Art. 42	Polizeiliche Kontrollen	11
Art. 43	Wegweisung und Fernhaltung	12
Art. 44	Verwaltungszwang	12
Art. 45	Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	12
Art. 46	Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	12
Art. 47	Strafen und Bussen	12
Art. 48	Depots	12
IX.	Schlussbestimmungen	13
Art. 49	Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutze der Umwelt auf dem Gebiete der Gemeinde Dielsdorf.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Die Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der Kantonspolizei.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 7 Schiessen

Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 8 Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 9 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert die Vormundschaftsbehörde.

Vom Verbot gemäss Absatz 1 + 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 10 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 11 Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen und Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 12 Umzüge, Veranstaltungen, Betteln

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen), öffentliche Geld- und Warensammlungen auch von Haus zu Haus und das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Der Sicherheitsvorsteher kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 13 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Vom Halter, Besitzer oder vorübergehenden Obhutsinhaber ist ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere sofort der Polizei zu melden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 14 Schutz des Grundes

Es ist verboten, den öffentlichen sowie privaten Grund ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) und Hundekot, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 15 Öffentliches Eigentum

Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 16 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.

Art. 17 Absperrungen von Strassen und Wegen

Das Absperrungen von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 18 Reinigung des öffentlichen Grundes-Ersatzvornahme

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahmen anzuordnen.

Art. 19 Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Gemeindebild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

Art. 21 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.

Der Wasserbezug ab Hydranten bedarf generell einer Bewilligung der Wasserversorgung. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist durch den Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 22 Pflanzen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 23 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd und gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

IV. Umweltschutz

Art. 24 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser oder Sky-Beamer) usw. zu verursachen.

Unabhängig der Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 25 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

V. Lärmschutz

Art. 26 Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 27 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 Sperrzeiten

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen und Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Obige Anlagen sind in Gebäuden zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu gebrauchen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Sicherheitsvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 30 Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos und sonstige Spiel- und Sportgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstehers notwendig.

Art. 31 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerkkraketen, Knallkörpern und anderem Feuerwerk ist nur an der 1. Augustfeier und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie deren Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

VI. *Wirtschafts- und Gewerbepolizei*

Art. 32 Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.

Art. 33 Aufschub der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der Sicherheitsvorsteher kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 34 Freinacht

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- ✓ Silvester
- ✓ Bundesfeiertag (1. August)
- ✓ Fasnachts-Samstag bis und mit Fasnachts-Montag
- ✓ Offizielles Dorffest (exkl. Sonntag)

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Art. 35 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäss § 3 lit f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Hohe Feiertage sind:

- ✓ Karfreitag
- ✓ Ostersonntag
- ✓ Pfingstsonntag
- ✓ Eidg. Bettag
- ✓ Weihnachtstage

Art. 36 Dekoration

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind der kommunalen Feuerpolizei rechtzeitig zu Abnahme anzumelden.

Art. 37 Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung der Sicherheitsabteilung.

Art. 38 Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Art. 39 Taxi

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers.

VII. *Niederlassung und Aufenthalt*

Art. 40 Grundsatz

Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt oder die Wohnadresse wechselt, hat sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Wohnungseigentümer und Liegenschaftenverwaltungen sind verpflichtet Ein- und Auszüge der Einwohnkontrolle zu melden sowie den Mietern einen Wohnungsausweis auszuhändigen.

Für die Pflichten betr. Niederlassung und Aufenthalt und die Hinterlegung der Schriften gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VIII. *Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen*

Art. 41 Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 42 Polizeiliche Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 43 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weisen oder fernhalten, wenn:

- ✓ der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- ✓ sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- ✓ sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- ✓ sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 44 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahmen) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 45 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 46 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 47 Strafen und Bussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Art. 48 Depots

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf vom 24. Februar 2008 mit Beschluss vom 7. Dezember 2011 erlassen worden und tritt nach Erlangung der Rechtskraft per 1. Februar 2012 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die bisherige Polizeiverordnung vom 28. August 2002 und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben

Dielsdorf, 07.12.2011

Gemeindeversammlung Dielsdorf

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Marco Renggli